

Sitzungsvorlage Nr. VII/884
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

20.08.2009

Betreff: Antrag des DRK-Ortsvereins Holtwick e.V. auf Übernahme des Trägeranteils der Bau- und Einrichtungskosten für die Erweiterung des DRK-Kindergartens Holtwick für die U3-Betreuung

FB/Az.: FB III / 462.23

Produkt: 46/06.001 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Bezug: PIBUA, 24.06.2009, TOP 3 ö.S., SV VII/864

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 35.000,00 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 06.001 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund des Antrages des DRK-Ortsvereins Holtwick e.V. gewährt die Gemeinde Rosendahl für die Erweiterung des DRK-Kindergartens Holtwick zur U3-Betreuung einen Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten in Höhe der durch Zuwendungen des Landes nicht gedeckten Bau- und Einrichtungskosten, höchstens jedoch 35.000 €. Dieser Betrag ist in den Haushalt 2010 einzustellen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises, frühestens nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010.
 2. Dem Eingehen einer außerplanmäßigen Verpflichtung in Höhe des Zuschussbetrages von 35.000 € wird aufgrund des § 85 Abs. 1 GO NRW vor dem Hintergrund, dass dadurch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, zugestimmt.
-

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 24.06.2009 (TOP 3 ö.S) wurde bereits die Notwendigkeit der räumlichen Erweiterung des DRK-Kindergartens Holtwick für die U-3-Betreuung ausführlich erläutert und die geplanten baulichen Maßnahmen vom Architekten Terwey vorgestellt. Die Ausführungspläne wurden der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Mit Antrag vom 29.06.2009 beantragt der DRK-Ortsverein Holtwick e.V. die Übernahme des beim Ortsverein verbleibenden Trägeranteils in Höhe von 10 v.H. der Gesamtkosten. Der Antrag ist als **Anlage I** beigefügt.

Im DRK-Kindergarten Holtwick werden bereits derzeit mehr Kinder betreut, als nach den Richtlinien des Landes zulässig ist. Für das Kindergartenjahr 2009/10 wurde daher durch den Kreis Coesfeld als Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage der Forderung des Landesjugendamtes als Übergangslösung nur eine befristete Betriebsgenehmigung erteilt. Der Anbau von Räumlichkeiten ist aus diesem Grund schon für den derzeitigen Bestand unabweisbar. Die Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes Coesfeld (**Anlage II**) weist bereits jetzt für das Kindergartenjahr 2009/10 einen Bedarf an 13 Plätzen für Kinder im Alter von 0-2 Jahren aus. Diese Zahlen steigen, wenn die vom Land vorgegebene Quote der U3-Betreuung von 35 v.H. im Kindergartenjahr 2013/14 erreicht werden soll, noch weiter an, so dass sich die dringende Notwendigkeit einer baulichen Erweiterung auch für diese Altersgruppe ergibt.

Auch vor dem Hintergrund derzeitiger noch sehr günstiger Ausschreibungsergebnisse im Bau- und Ausbaugewerbe macht es Sinn, die erforderlichen Erweiterungsbauten in einem Zuge so schnell als möglich zu beginnen. Der geplante Ausbau orientiert sich streng am vorgegebenen Raumprogramm des Landes NRW.

Der DRK- Ortsverein Holtwick hat am 26.06.2009 sowohl den Förderantrag beim Landesjugendamt als auch die Baugenehmigung beim Kreis Coesfeld beantragt. Mit dem Bau soll unmittelbar nach Zusage der Landesförderung begonnen werden.

Der Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Holtwick e.V., Herr Ludger Dinkler, wird zur Sitzung eingeladen, um eventuelle Fragen der Ratsmitglieder zu beantworten.

II. Haushaltsrechtliche Zulässigkeit

Im Haushalt 2009 sind sowohl für das lfd. Haushaltsjahr als auch für die Folgejahre keine Mittel und demzufolge auch keine Verpflichtungsermächtigungen für den v.g. Investitionszuschuss eingeplant bzw. vorgesehen. Die Auszahlung des Zuschusses soll absprachegemäß nach Inkrafttreten des Haushaltes 2010 erfolgen. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen gemäß § 85 GO NRW grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Unabweisbarkeit: Die Sicherung der Kinderbetreuung ist nach den gesetzlichen Vorschriften öffentliche Aufgabe und den Kommunen zur Wahrnehmung übertragen. In der Gemeinde Rosendahl betreiben kirchliche Träger und das DRK die erforderlichen Kindertageseinrichtungen.

Das Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme grundsätzlich und zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich aus gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Kindergartenbedarfsplanung.

Deckung: Im Haushalt 2009 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.318.500 € veranschlagt (§ 3 der Haushaltssatzung). Davon sind insgesamt 123.000 € für die Erneuerung der Heizungsanlagen in den Gerätehäusern veranschlagt. Diese müssen in 2009 nicht zwingend in Anspruch genommen werden.

Das Eingehen einer nicht veranschlagten Verpflichtung zur Gewährung des v.g. Zuschusses ist daher zulässig. Sie bindet allerdings den Rat bei der Haushaltsveranschlagung im Haushaltsjahr 2010.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Ziffer 14 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Schul- und Bildungsausschuss für alle Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder zuständig. Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat jedoch in seiner Sitzung am 25.06.2009 dem Vorschlag des Bürgermeisters Niehues zugestimmt, den Antrag unmittelbar im Rat zu beraten.

Im Auftrag:

Homering
Fachbereichsleiter

Isfort
Kämmerer

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Antrag des DRK-Ortsvereins Holtwick vom 29.06.2009
Anlage II - Auszug aus der Kindergartenbedarfsplanung des Kreis